

Nach § 193 Sozialgesetzbuch VII i. V. mit § 22 der BGW-Satzung hat jeder Arzt oder Zahnarzt den begründeten Verdacht, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Der zuständige Unfallversicherungsträger und der Landesgewerbearzt sind zur gegenseitigen unverzüglichen Unterrichtung verpflichtet. Nach Ablauf der berufsgenossenschaftlichen Vorermittlungen werden dem Landesgewerbearzt alle notwendigen Unterlagen zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. Der Unfallversicherer erteilt abschließend einen rechtskräftigen Bescheid. Der Vordruck „Ärztliche Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“ ist kostenlos bei der Berufsgenossenschaft erhältlich.

Auszug aus der Liste der Berufskrankheiten nach der zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997	
Infektionskrankheiten (Nr. 3101)	wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
durch allergisierende Stoffe (Nr. 4301)	verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe (Nr. 4302)	verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
schwere oder rückfällige Hauterkrankungen (Nr. 5101)	die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können